

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Ermöglichen des Überfliegens der gemeinsamen Staatsgrenze im Fall einer nicht-militärischen Bedrohung aus der Luft

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit gesetzänderndem Inhalt

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Abkommen zwischen Österreich und Deutschland über die Zusammenarbeit gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft

Einbringende Stelle: BMEIA

Titel des Vorhabens: Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft

Vorhabensart:	Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2023
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	8. Mai 2023

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Amtssitzes Wien als Hub und Konferenzort für Sicherheit und Nachhaltigkeit mit einem Schwerpunkt auf Energie, Entwicklung und Klimadiplomatie, sowie zur Stärkung der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere der Rechte von Frauen und Kindern. (Untergliederung 12 Äußeres - Bundesvoranschlag 2023)

Problemanalyse

Problemdefinition

Militärluftfahrzeuge der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland dürfen derzeit die gemeinsame Staatsgrenze nicht überfliegen, um einander ein verdächtiges nicht-militärisches Luftfahrzeug sicher zu „übergeben“, sodass ein allfälliges Zurückfliegen dieses verdächtigen Luftfahrzeugs in das jeweils eigene Hoheitsgebiet nicht mehr möglich bzw. nicht mehr wahrscheinlich ist.

Ziele

Ziel 1: Ermöglichen des Überfliegens der gemeinsamen Staatsgrenze im Fall einer nicht-militärischen Bedrohung aus der Luft

Beschreibung des Ziels:

Nach dem Vorbild des Abkommens mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, BGBl. III Nr. 214/2018, sollen auch mit anderen österreichischen Nachbarstaaten entsprechende Abkommen abgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wurde das vorliegende Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelt und gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 10. Februar 2021 (vgl. Pkt. 13 des Beschl.Prot. Nr. 47) am 9. Dezember 2022 in Berchtesgaden durch die Bundesministerin für Landesverteidigung unterzeichnet.

Der wesentliche Inhalt dieses Abkommens liegt im Ermöglichen des Überfliegens der gemeinsamen Staatsgrenze im oben ausgeführten Anlassfall. Dazu sind insbesondere Maßnahmen zur Identifikation und zur Intervention, die im Rahmen der Zusammenarbeit ergriffen werden können, sowie Regelungen über Ablauf und Koordination des jeweils grenzüberschreitenden Einsatzes vorgesehen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit gesetzänderndem Inhalt

Maßnahmen

Maßnahme 1: Abschluss eines entsprechenden Staatsvertrages mit gesetzänderndem Inhalt

Beschreibung der Maßnahme:

Das vorliegende Abkommen bedarf der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sobald diese erlangt ist, wird gemäß Art. 15 Abs. 1 des Abkommens eine Notifizierung an die deutsche Seite vorgenommen, mit der bestätigt wird, dass in Österreich die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt schließlich am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, nachdem beide Seiten diese Bestätigung notifiziert haben.

Umsetzung von:

Ziel 1: Ermöglichen des Überfliegens der gemeinsamen Staatsgrenze im Fall einer nicht-militärischen Bedrohung aus der Luft

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.006

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.4.21.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 08.05.2023 11:07:08

WFA Version: 0.0

OID: 445

A0|B0